

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
1.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.1	Global betrachtet, führen Flächenentzüge und Bewirtschaftungseinschränkungen in Verbindung mit dem Bevölkerungswachstum und dem Trend zu Erneuerbaren Energien zu ungewünschten Intensivierungen anderenorts. Daher sollte der neue REP möglichst den Schutz der in unserer Region für die Landwirtschaft vorhandenen Gunststandorte als oberstes Ziel verfolgen. Verweis auf den Bodenatlas der Heinrich-Böll-Stiftung und den in der „Natur und Landschaft“ 08/16 veröffentlichten Zahlen vor 50 Jahren = 5.000 m ² LN zur Verfügung für Ernährung eines Menschen zzt. = 2.500 m ² LN zur Verfügung für Ernährung eines Menschen ca. 2050 = 1.000 m ² LN zur Verfügung für Ernährung eines Menschen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
2.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.1	Die bekannten Folgen des Klimawandels, wie z. B. Zunahme der Trockenheit in der Hauptvegetationsperiode und Vernässungen, verlangen von der Landwirtschaft entsprechende Anpassungsstrategien. Die gezielte Steuerung des Wasserrückhaltes bzw. des Wasserabflusses (z. B. Durch Stauanlagen) hat nicht nur positive Effekte für die Landwirtschaft, sondern kann auch den Gebietswasserhaushalt entsprechend positiv beeinflussen. Zur Vermeidung von Ertrags- und Qualitätsverlusten sowie damit verbundenen, im Boden verbleibenden Stickstoffüberhängen (dann Gefahr des Eintrags in das Grundwasser) und zur Auflockerung der Fruchtfolge wird die Zusatzbewässerung land- und gartenbaulich genutzter Flächen zunehmend eine stärkere Bedeutung erlangen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
3.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.1	Hinsichtlich der Tierhaltungsanlagen sind die Entwicklungsmöglichkeiten der Tierproduktionsbetriebe zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, des Tierschutzes und auch zur Aufwertung in der Nähe befindlicher Wohnstandorte (durch Standortverlagerung) nicht durch restriktive Planungen zu beeinträchtigen.	Kenntnisnahme	Tierhaltungsanlagen unterliegen dem Bestandsschutz.	Einstimmige Zustimmung
4.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.1	An den ausgiebigen landwirtschaftlichen Begründungen zu den einzelnen Regionen in den Stellungnahmen der Jahre 2013 und 2014 wird festgehalten und explizit nochmals darauf verwiesen, so dass diese hier nicht wiederholt werden. Es wird um Beachtung gebeten.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
5.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	111	4.4.2.1	Ergänzungsvorschlag: „Dies gilt nicht für die ausgeräumte Agrarlandschaft wiederbelebende und gliedernde Maß-	Keine Berücksichtigung	Um dem Bodenschutz Rechnung zu tragen wurde Z 21 festgelegt. Im VR Landwirtschaft geht es um die Siche-	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				nahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BNatSchG, für in Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen (§§ 10 und 11 BNatSchG) vorgesehene Maßnahmen der Biotopvernetzung insbesondere im Agrarraum, für Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LandwirtschaftG LSA) sowie für landschaftsverbessernde Maßnahmen im Sinne des § 14 Abs. 2 LandwirtschaftG LSA.		rung des Produktionsfaktors Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung.	
6.	Agrargesellschaft Radis GbR Milchhof Radis GbR	231	4.4.2.1	<p>Forderung der Ausweisung der landwirtschaftlichen Flächen konform mit FNP und mit tatsächlicher Nutzung als VR Landwirtschaft.</p> <p>Es fehlen VR in Gemeinden Radis, Schleesen, Gräfenhainichen, Uthausen. Dafür sind flächendeckend VR N+L und VB T+E vorgesehen. Dazu sind 50 % als VR ÖVS deklariert.</p> <p>Bereits zum REP 2005 wurde behauptet, die Ausweisung von Flächen für N+L, T+E stünde nicht im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Nutzung. Es muss heißen, dass Ausweisung als VR Landwirtschaft dem Anliegen T+E nicht entgegensteht und Gestaltung der Kulturlandschaft durch Landwirtschaft die Attraktivität der Region erhöht.</p> <p>Konflikte können bei geplanten Aufforstungen durch Ackereigentümer bzw. Verpächter auftreten. Mit der Ausweisung der Flächen für T+E besteht reale Gefährdung der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Die großräumige Ausweisung von VB ÖVS führen zur Schaffung von LSG durch die Hintertür.</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Im Raumordnungsplan werden alle Raumnutzungsansprüche abgewogen. Mit der Festlegung von VB-Gebieten für ÖVS und Tourismus und Erholung entstehen keine Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Die Regionalversammlung hat für die Festlegung aller raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen Auswahlkriterien festgelegt, um eine sachgemäße Abwägung der Raumnutzungsansprüche durchführen zu können. Wichtigstes Kriterium für die Landwirtschaft ist das Ertragspotenzial und das Vorhandensein von Beregnungsanlagen. Die Fläche entspricht nicht diesen Kriterien.</p> <p>Im REP werden keine Schutzgebiete ausgewiesen.</p>	Einstimmige Zustimmung
7.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.1	In diesem Zusammenhang sollte eine Flächenbilanz aufgestellt werden, woraus ersichtlich wird, wieviel Landwirtschaftsfläche mit den geplanten Ausweisungen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet oder Vorrangstandort potenziell bei darauf aufbauenden Planungen in der Nutzung beschränkt und ggf. entzogen werden könnte.	Keine Berücksichtigung	Im Raumordnungsplan werden alle Raumnutzungsansprüche abgewogen. Vorrangfestlegungen für andere Nutzungen als Landwirtschaft bewirken nicht zwangsläufig die Verhinderung von landwirtschaftlicher Nutzung.	Einstimmige Zustimmung
8.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.1	REP sollte nicht nur auf die vorhandenen Bewässerungsanlagen abstellen, da aus den Erfahrungen der letzten Jahre bereits eine deutliche Zunahme der Bewässerung festzustellen ist und mit den Folgen des Klimawandels und den verstärkt auftretenden Dürreperioden sich dieser Trend fortsetzen wird. Die Investitionsentscheidungen der Betriebe hängen von vielen verschiedenen betriebsindividuellen Aspekten und standörtlichen Gegebenheiten ab. Somit sollte der REP auf Landwirtschaftsflächen als po-	Keine Berücksichtigung	Die Regionalversammlung hat für die Festlegung von VR und VB für Landwirtschaft Auswahlkriterien festgelegt, um eine sachgemäße Abwägung der Raumnutzungsansprüche durchführen zu können. Wichtigstes Kriterium ist das Ertragspotenzial. Bei Flächen mit nur mittlerem Ertragspotenzial wird das Vorhandensein von Beregnungsanlagen als Bewertungskriterium herangezogen.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				tenzielle Bewässerungsstandorte sowohl beim VR als auch VB Landwirtschaft eingehen und weitere Standorte ausweisen.			
9.	Landesverwaltungsamt Ref. Obere Forst- und Fischereibehörde	102	4.4.2.1	Forderung, alle zur Fischzucht errichteten und heute noch zur Fischzucht genutzten Teichanlagen als VR für Teichwirtschaft zu erklären. Dies betrifft Karpfenteiche Deetz, Heidemühlteich, Roter Mühlteich und Brauhausteich bei Reinharz, Lausiger Teiche und Ausreißerteich bei Sachau.	Keine Berücksichtigung	Im REP werden nur raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen festgelegt.	Einstimmige Zustimmung
10.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	111	4.4.2.1	Aus naturschutzfachlicher Sicht bei „... <u>Vorranggebiete</u> für Landwirtschaft Gebiete sind, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf (LEP-ST 2010 Z 128) ... „ soll das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt werden.	Keine Berücksichtigung	Die Zielfestlegung wurde im LEP-ST 2010 getroffen und ist einer Abwägung oder Änderung auf regionaler Ebene nicht zugänglich.	Einstimmige Zustimmung
11.	Agrargesellschaft Radis GbR Milchhof Radis GbR	231	4.4.2.1	Aussage, dass in VR Landwirtschaft Errichtung von raumbedeutsamen Tierproduktionsanlagen nicht zulässig sei, ist Widerspruch in sich. Bodennutzung und Erhaltung der Kulturlandschaft ist in unserer Region untrennbar mit Tierproduktion verbunden. Deshalb muss in VR Landwirtschaft selbstverständlich die Errichtung von Tierproduktionsanlagen in wirtschaftlich tragbarer Größe ohne Errichtung höherer als vom Gesetzgeber ohnehin vorgesehener Hürden möglich sein.	Keine Berücksichtigung	VR für Landwirtschaft sind gem. Z 128 LEP-ST 2010 Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Tierproduktionsanlagen besitzen Bestandsschutz. Bei Änderungen (Umbau, Erweiterung) der Anlagen ist unter dem Aspekt der Raumbedeutsamkeit eine Einzelfallbeurteilung angezeigt.	Einstimmige Zustimmung
12.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.1 G 14	Die Begründung kann aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht mitgetragen werden. In Anlehnung an die Begründung und des formulierten Schutzes sowie unter Beachtung der o. g. Entwicklung der Bewässerungsflächen sind jedoch weitaus mehr Landwirtschaftsflächen als VB Landwirtschaft auszuweisen. Hierzu sind die fachlichen Begründungen aus den Stellungnahmen der Jahre 2013 und 2014 heranzuziehen. Insbesondere sollten jedoch die unter dem Punkt VR Landwirtschaft diskutierten und evtl. weiterhin nicht ausweisbaren Flächen zumindest als VB Landwirtschaft ausgewiesen werden.	Keine Berücksichtigung	Die Regionalversammlung hat für die Festlegung von VR und VB für Landwirtschaft Auswahlkriterien festgelegt, um eine sachgemäße Abwägung der Raumnutzungsansprüche durchführen zu können. Wichtigstes Kriterium ist das Ertragspotenzial (Daten des LAU). Bei Flächen mit nur mittlerem Ertragspotenzial wird das Vorhandensein von Beregnungsanlagen (Daten des ALFF) als Bewertungskriterium herangezogen. Die Abwägung aller Raumnutzungsansprüche ergab die im 1. Entwurf dargestellten VR- und VB-Gebiete für Landwirtschaft.	Einstimmige Zustimmung
13.	Bauernverband Wittenberg e.V.	19	4.4.2.1 G 14	Forderung der Prüfung, ob die ausgewiesenen Flächen mit fest installierten Kreisberegnungsanlagen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen werden können analog 5.8.4.	Keine Berücksichtigung	Die Regionalversammlung hat für die Festlegung von VR und VB für Landwirtschaft Auswahlkriterien festgelegt, um eine sachgemäße Abwägung der Raumnutzungsansprüche durchführen zu können. Wichtigstes Kriterium ist das Ertragspotenzial (Daten des LAU). Bei Flächen mit nur mittlerem Ertragspotenzial wird das Vorhandensein	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						<p>von Berechnungsanlagen (Daten des ALFF) als Bewertungskriterium herangezogen.</p> <p>Die Abwägung aller Raumnutzungsansprüche ergab die im 1. Entwurf dargestellten VR- und VB-Gebiete für Landwirtschaft.</p>	
14.	Lutherstadt Wittenberg	178	4.4.2.1 G 14	<p>Die Fläche des Vorbehaltsgebietes ist Bestandteil der Gartenbaukulturlandschaft. Gemäß Stadtentwicklungskonzept Teilfortschreibung Stadttumbau, der Lutherstadt Wittenberg soll der „Stadtfächer“, der die Gartenbaukultur strukturiert, in seiner Gestalt bewahrt bleiben und durch Steuerung der Bebauung weiter ausgeprägt werden. Der Schutz des „Stadtfächers“ mit den in den Stadtkörper hineinragenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist deshalb bei Entscheidungen zur Flächennutzung entscheidend. Für Stadtbild, Stadtklima, Lebensqualität und ökologische Nachhaltigkeit spielen die Gartenbaukulturlandschaft, die ausgedehnten Agrarflächen und Waldgebiete im Norden eine wesentliche Rolle. Die Lutherstadt Wittenberg fordert entsprechend, die Darstellung des Vorbehaltsgebietes in der Plangrafik zu prüfen und ggf. anzupassen.</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Die geforderten Flächen entsprechen nicht den Kriterien, welche die Regionalversammlung für die Festlegung von VB für Landwirtschaft bestimmt hat. Die Flächen sind sehr kleinteilig und befinden sich zudem im Stadtgebiet. Die festgelegten Ziele und Grundsätze des REP stehen der gewünschten Entwicklung der Flächen nicht entgegen.</p>	Einstimmige Zustimmung
15.	Seydaland GmbH & Co. KG	220	4.4.2.1 G 14	<p>Aufnahme der Flächen mit Kreisberechnungsanlagen als Vorbehaltsgebiet, da es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit fest und dauerhaft installierten Berechnungsanlagen handelt. Flächen sind mit eigenen Brunnen und Stromversorgung kostenintensiv erschlossen. Berechnung ist von existentieller Bedeutung, da ohne diese weder Futtermittelversorgung der Milchkühe noch Gemüsebau möglich wäre. Veränderung ist logistisch, wirtschaftlich und ökologisch nicht tragbar.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Die vorgeschlagenen Flächen befinden sich im Überschwemmungsgebiet und im überschwemmungsgefährdeten Bereich der Elbe an der Elstermündung. Dem Hochwasserschutz wurde bei der Abwägung Priorität eingeräumt. VR HWS sind von Neubebauung freizuhalten. In VB HWS sollen vor der Festlegung von neuen Flächen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderweitige Planungsalternativen geprüft werden.</p> <p>Die nordwestlichsten der vorgeschlagenen Berechnungsflächen sind bereits als VB Landwirtschaft festgelegt worden.</p> <p>Die Festlegung von VR/ VB für Hochwasserschutz haben keine Bewirtschaftungs- oder Nutzungsänderungen zur Folge.</p>	Einstimmige Zustimmung
16.	Agrofarm Flämingrand GmbH	225	4.4.2.1 G 14 Nr. 2	<p>Große Flächenanteile mit hohem Ertragspotenzial, überwiegend mit Berechnungsanlagen, wurden nicht als VB erfasst. Sie stellen entscheidende Grundlage für das Wirtschaften im Unternehmen dar. Forderung der Erweiterung um Flächen gem. beiliegender Karte.</p>	Teilweise Berücksichtigung	<p>Die Regionalversammlung hat für die Festlegung von VB für Landwirtschaft Auswahlkriterien festgelegt, um eine sachgemäße Abwägung der Raumnutzungsansprüche durchführen zu können. Kriterien sind das Ertragspotenzial (Daten des LAU) und vorhandene Berechnungsanlagen (Daten des ALFF).</p> <p>Es handelt sich hier um Standorte mit geringem Ertragspotential, sodass eine Festlegung als VB überwiegend nicht vorgenommen wurde. Südlich der Ortslage Zahna</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						bestehen Beregnungsanlagen. Diese Fläche wird in das VB einbezogen.	
17.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.1 Z 20	Aus Sicht des ALFF Anhalt und der bisher abgegebenen Stellungnahmen mit den entsprechenden Begründungen sind weitere VR Landwirtschaft auszuweisen. Insbesondere soll jedoch zusätzlich auf die ertragsstabilen Standorte im Flämingbereich hingewiesen werden. Aus den langjährigen Erntebefragungen des ALFF Anhalt lässt sich einschätzen, dass selbst in kritischen Jahren noch verhältnismäßig hohe Erträge in diesen Bereichen erzielt werden, so dass die Regionen um Cobbelsdorf, Boßdorf und Zahna ebenfalls als VR Landwirtschaft darzustellen sind.	Keine Berücksichtigung	Die Regionalversammlung hat für die Festlegung von VR und VB für Landwirtschaft Auswahlkriterien festgelegt, um eine sachgemäße Abwägung der Raumnutzungsansprüche durchführen zu können. Wichtigstes Kriterium ist das Ertragspotenzial (Daten des LAU). Bei Flächen mit nur mittlerem Ertragspotenzial wird das Vorhandensein von Beregnungsanlagen (Daten des ALFF) als Bewertungskriterium herangezogen. Die Abwägung aller Raumnutzungsansprüche ergab die im 1. Entwurf dargestellten VR- und VB-Gebiete für Landwirtschaft. Im 1. REP-Entwurf wurden die VR-Flächen um mehr als 25.000 ha gegenüber dem REP A-B-W 2005 erweitert. Die Planerarbeitung stand besonders unter dem Aspekt der Erhaltung leistungsfähiger Böden.	Einstimmige Zustimmung
18.	Lutherstadt Wittenberg	178	4.4.2.1 Z 20	Die Festlegung als Vorranggebiet wird von der Lutherstadt Wittenberg mitgetragen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
19.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.1 Z 20 I	Dieses Gebiet ist lediglich als Punkt dargestellt. In diesem kleinräumigen Gebiet wird neben Weinbau auch der Obstbau u. a. zur regionalen Versorgung erfolgreich praktiziert. Erfahrungsgemäß ist die Siedlungsstruktur im Stadtbereich der Stadt Jessen sehr zersplittert. Zunehmend wird durch Planungen zu weiteren Bebauungsgebieten in den letzten Jahren ein Trend zum idyllischen Wohnen in den Wein- und Obstbaugebieten der Stadt festgestellt, so dass dies zu Flächenentzügen, einer weiteren Zersiedelung sowie zu Konflikten zwischen Wohnen und Arbeiten in den gartenbaulichen Gebieten führen kann. Die hohen Investitionen in Dauerkulturen und Bewässerungssysteme und der traditionelle Anbau von Obst und Wein in diesem Gebiet sollte entweder durch eine flächenhafte Darstellung oder durch konkrete textliche Festlegungen zwingend geschützt werden.	Keine Berücksichtigung	Im REP werden Freiraumnutzungen oder -funktionen festgelegt. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen ausgenommen. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Gebietes ist keine flächenhafte Darstellung in der kartografischen Darstellung 1:100.000 sinnvoll. Nutzungskonflikte zwischen Siedlungsentwicklung und Landwirtschaft sind Belange der Bauleitplanung.	Einstimmige Zustimmung
20.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.1 Z 20 II	Die im LEP ausgewiesenen kleinen Teilflächen südlich des Wulfener Bruches bzw. der Teiche sollten auch im REP als VR Landwirtschaft ausgewiesen werden. Das VR Landwirtschaft ist zumindest bis zur A 9 auszudehnen. Besonders zu erwähnen sind jedoch die ertragssicheren Böden und hocheffizienten Schlagstrukturen in diesem Bereich.	Keine Berücksichtigung	Im LEP-ST 2010 wurden keine Vorranggebiete ausgewiesen, das ist der Regionalplanung vorbehalten. Die Regionalversammlung hat für die Festlegung von VR und VB für Landwirtschaft Auswahlkriterien festgelegt, um eine sachgemäße Abwägung der Raumnutzungsansprüche durchführen zu können. Wichtigstes Kriterium ist das Ertragspotenzial (Daten des LAU). Bei Flächen mit	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						nur mittlerem Ertragspotenzial wird das Vorhandensein von Berechnungsanlagen (Daten des ALFF) als Bewertungskriterium herangezogen. Die Abwägung aller Raumnutzungsansprüche ergab die im 1. Entwurf dargestellten VR- und VB-Gebiete für Landwirtschaft.	
21.	Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft	224	4.4.2.1 Z 20 II G 14 Nr. 1	Die Ziel- bzw. Grundsatzqualität der Plansätze erscheint zumindest kritikwürdig. Wenngleich sich die jeweilige räumliche Konkretisierung aus den Kartendarstellungen ableiten lässt, lassen sich das VR und das VB bei Köthen nicht ohne weiteres unterscheiden.	Keine Berücksichtigung	Als VB wurden die Bereiche ausgewiesen, welche über festinstallierte Berechnungsanlagen verfügen und deren Ertragspotenzial nicht den Anforderungen eines Vorranggebietes (mindestens gut) genügen.	Einstimmige Zustimmung
22.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.1 Z 20 III	Die nur marginal dargestellten VR Landwirtschaft spiegeln nicht die Bedeutung der Landwirtschaft für das komplette Stadtgebiet der großen Stadt Zerbst/Anhalt wider. In den vorhergehenden Stellungnahmen wurde die große Bedeutung der Landwirtschaft dargestellt. Daher ist nicht nachvollziehbar, wieso der Gemüseanbau im Bereich der Stadt Zerbst/Anhalt mit der historischen Unterflurbewässerung auch zur regionalen Versorgung nicht mehr als VR Landwirtschaft dargestellt wird. Ebenso sind große Bereiche ohne jegliche Ausweisung vorgesehen, die jedoch für die Landwirtschaft essenziell sind. Diese Bereiche sind ertragsstabile Standorte mit effizienten Schlagstrukturen. Gerade in diesen Bereichen wurden in den letzten Jahren verstärkt Berechnungsinvestitionen getätigt. Aus vorbezeichneten Gründen sind zumindest die „weißen“ Flächen des Gebietes der Stadt Zerbst/Anhalt als VR Landwirtschaft auszuweisen.	Keine Berücksichtigung	Die Regionalversammlung hat für die Festlegung von VR und VB für Landwirtschaft Auswahlkriterien festgelegt, um eine sachgemäße Abwägung der Raumnutzungsansprüche durchführen zu können. Wichtigstes Kriterium ist das Ertragspotenzial (Daten des LAU). Bei Flächen mit nur mittlerem Ertragspotenzial wird das Vorhandensein von Berechnungsanlagen (Daten des ALFF) als Bewertungskriterium herangezogen. Die Abwägung aller Raumnutzungsansprüche ergab die im 1. Entwurf dargestellten VR- und VB-Gebiete für Landwirtschaft. Die Festlegung von VR- und VB-Gebieten im REP ist keine Gradmesser für die Bedeutung der Landwirtschaft im Raum, sondern für die besonders schutzwürdigen Böden.	Einstimmige Zustimmung
23.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.1 Z 20 IV	Die im 1. Entwurf dargestellten Flächen VR Landwirtschaft sind drastisch reduziert zum VB Landwirtschaft im LEP. Das VR Landwirtschaft ist auf die Ausdehnung des VB Landwirtschaft des LEP zu erweitern. In dieser Region herrschen verschiedene Raumannsprüche vor, welche bereits zu großen Flächenentzügen geführt haben. Zum Schutz der Standorte mit hohem Ertragspotenzial ist hier eine Ausweisung dieser bereits im LEP berücksichtigten Flächen zwingend erforderlich.	Keine Berücksichtigung	Die Vorrangfestlegungen als Ziele der Raumordnung stellen eine enorme Aufwertung der Belange der Landwirtschaft gegenüber dem Vorbehaltsgebiet dar. Die Regionalversammlung hat für die Festlegung von VR und VB für Landwirtschaft Auswahlkriterien festgelegt, um eine sachgemäße Abwägung der Raumnutzungsansprüche durchführen zu können. Wichtigstes Kriterium ist das Ertragspotenzial (Daten des LAU). Bei Flächen mit nur mittlerem Ertragspotenzial wird das Vorhandensein von Berechnungsanlagen (Daten des ALFF) als Bewertungskriterium herangezogen. Die Abwägung aller Raumnutzungsansprüche ergab die im 1. Entwurf dargestellten VR- und VB-Gebiete für Landwirtschaft.	Einstimmige Zustimmung
24.	Regionale Planungs-	150	4.4.2.1	Im Grenzbereich zur Planungsregion Halle wird VR fest-	Keine Berücksichtigung	Mit dem Z 22 wird nur die Neuanlage von Wegen und	Einstimmige

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	gemeinschaft Halle		Z 20 IV	gelegt. Mit Z 21 und 22 sind in diesen Gebieten ausschließlich Maßnahmen des Erosionsschutzes sowie landwirtschaftlicher Wegebau zulässig. Weitere infrastrukturelle Maßnahme zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Landbevölkerung (u.a. schnelles Internet, Straßenausbaumaßnahmen) werden erschwert bzw. gänzlich ausgeschlossen. In den Planungsregionen Halle und Magdeburg sind hingegen die unmittelbar anschließenden Räume mit vergleichbaren Bodenqualitäten als VB Landwirtschaft festgelegt. Damit werden ebenfalls langfristig die räumlichen Grundlagen (Boden) der Landwirtschaft bei gleichzeitiger Wahrung der Möglichkeiten zur Schaffung/Etablierung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sowie notwendiger Maßnahmen des infrastrukturellen Ausbaues gesichert. Es wird eine Abstimmung der Erfordernisse der Raumordnung bzw. der zugrunde liegenden Kriterien angeregt.	sichtigung	<p>Straßen (außer landwirtschaftliche Wege), welche zur Versiegelung führen, ausgeschlossen.</p> <p>Die RPG A-B-W weist landwirtschaftliche Flächen mit sehr gutem und gutem Ertragspotenzial (mittlerem mit Beregnung) als VR-Gebiete aus, um diese Standorte zu schützen.</p> <p>Das Nebeneinander von VR und VB für Landwirtschaft in den benachbarten Planungsregionen ist der jeweiligen Wichtung der Funktionsbedeutung durch die Regionalversammlung geschuldet und der Regionalplanung immanent.</p>	Zustimmung
25.	Stadt Zörbig	190	4.4.2.1 Z 20 IV	Berücksichtigung der rechtskräftigen B-Planes Nr. 17 „SO Photovoltaik Göttnitz – ehemaliger Technikstützpunkt bzw. Schachtgelände an der K 2063“ bezüglich Anpassung des VR	Berücksichtigung	Die Darstellung des VR-Gebietes wird um den B-Planbereich des SO PV Göttnitz reduziert.	Einstimmige Zustimmung
26.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.1 Z 20 V	Das Teilgebiet südwestlich der Elbe berücksichtigt nicht die im LEP als VB Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen um Selbitz und Seegrehna. Zusätzlich sind die Flächen zwischen Kemberg und Trebitz mit zu betrachten. Diese vorbezeichneten Bereiche verfügen über ertragsstabile bis ertragsreiche Böden, die eine wichtige Produktionsgrundlage für die traditionellen Tierproduktionsbetriebe sind. Das Teilgebiet östlich der Elbe ist ebenfalls aus Gründen der hohen Bodenwertigkeit und der traditionellen Tierproduktion deutlich zu erweitern. Das VR HWS für die Landache wurde bereits ablehnend erörtert. Der Bereich für das Vorranggebiet für Wassergewinnung (VR Wasser) wird anschließend begründend abgelehnt, so dass zumindest diese Bereiche mit als VR Landwirtschaft auszuweisen sind.	Teilweise Berücksichtigung	<p>Im Raumordnungsplan werden alle Raumnutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen. Dem Hochwasserschutz und der Wassergewinnung wurde in der Abwägung durch die Regionalversammlung mit der Festlegung als Vorranggebiete eine höhere Wichtung beigemessen.</p> <p>Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz entstehen keine Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen.</p> <p>Nach Prüfung des Einzelfalls wird für diesen Bereich Selbitz-Bergwitz für die langfristige Absicherung der Milchviehproduktion eine Überlagerung des VB Hochwasserschutz mit VB Landwirtschaft auf 727 ha vorgeschlagen, da beide Festlegungen nicht konfigrieren. Die Flächen weisen ein mittleres Ertragspotential auf und sind bereits im LEP-ST 2010 als VB Landwirtschaft ausgewiesen.</p>	Einstimmige Zustimmung
27.	Ortschaftsrat Selbitz	221	4.4.2.1 Z 20 V G 14	Flächen im Bereich Selbitz müssen als VR bzw. VB eingeordnet werden.	Berücksichtigung	Nach Prüfung des Einzelfalls wird für diesen Bereich Selbitz-Bergwitz für die langfristige Absicherung der Milchviehproduktion eine Überlagerung des VB Hochwasserschutz mit VB Landwirtschaft auf 727 ha vorgeschlagen, da beide Festlegungen nicht konfigrieren. Die Flächen weisen ein mittleres Ertragspotential auf und sind bereits	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						im LEP-ST 2010 als VB Landwirtschaft ausgewiesen.	
28.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.1 Z 21	Zur Vermeidung von Differenzen bei der Auslegung sollte folgende Formulierung ergänzt werden: „nach Zustimmung durch die landwirtschaftliche Fachbehörde zulässig.“	Keine Berücksichtigung	Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren.	Einstimmige Zustimmung
29.	Stadt Bernburg (Saale)	165	4.4.2.1 Z 21	Umfang der Begründung steht in Missverhältnis zur sonstigen Herangehensweise. Häufig werden lediglich Ziele und Grundsätze wiederholt, was keiner wirklichen Begründung entspricht.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
30.	Stadt Bernburg (Saale)	165	4.4.2.1 Z 22	Bei Z und Begründung wäre für Verständnis ein Hinweis zu den Aussagen unter Z 5 hilfreich.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
31.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	111	4.4.2.1 Z 22	Formulierungsvorschlag: „Im Vorranggebiet für die Landwirtschaft ist nur die Errichtung von Anlagen und Gebäuden die in einem landwirtschaftlichen Bezug stehen erlaubt. Bei diesen Maßnahmen ist die Bodeninanspruchnahme auf das notwendigste Maß zu beschränken. Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Freiflächen werden nicht gestattet.“ Hierbei steht die Frage im Raum, wo die entsprechend der Zielformulierung unzulässigen Tierproduktions- und Biomasseanlagen errichtet werden sollen, wenn diese in der Nähe der Landwirtschaft ausgeschlossen werden. Zu beachten ist auch, dass die Direktvermarktung immer mehr den Markt erobert (z.B. Hofmolkerei Pfaffendorf). Unternehmen mit Tierproduktion investieren zurzeit in Vorhaben, die im Interesse des Tierwohls stehen (wie z.B. die Quellendorfer Landwirt GbR). Andere Betriebe werden folgen. Diesbezügliche Gebäude gehören in die Nähe der Produktion.	Keine Berücksichtigung	VR für Landwirtschaft sind gem. Z 128 LEP-ST 2010 Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Tierproduktionsanlagen besitzen Bestandsschutz. Bei Änderungen (Umbau, Erweiterung) der Anlagen ist unter dem Aspekt der Raumbedeutsamkeit eine Einzelfallbeurteilung angezeigt.	Einstimmige Zustimmung
32.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.1 Z 22	Formulierungsvorschlag: „Im VR für Landwirtschaft ist die Errichtung bzw. Erweiterung der den Landwirtschaftsbetrieben dienenden Anlagen sowie der ländliche Wegebau im begründeten Ausnahmefall (z. B. keine Alternativstandorte des jeweiligen Landwirtschaftsbetriebes, keine Konzentrationsgefahr von Tierproduktionsanlagen) zulässig.“	Keine Berücksichtigung	VR für Landwirtschaft sind gem. Z 128 LEP-ST 2010 Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Tierproduktionsanlagen besitzen Bestandsschutz. Bei Änderungen (Umbau, Erweiterung) der Anlagen ist unter dem Aspekt der Raumbedeutsamkeit eine Einzelfallbeurteilung angezeigt.	Einstimmige Zustimmung
33.	IHK Halle-Dessau	67	4.4.2.1 Z 22	Die Formulierung von Ziel 22 sollte dringend geändert werden. In Vorranggebieten für die Landwirtschaft die Anlage von Wegen/Straßen (außer landwirtschaftlichen We-	Keine Berücksichtigung	VR für Landwirtschaft sind gem. Z 128 LEP-ST 2010 Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genom-	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				gen) als unzulässig einzustufen, erschwert jegliche infrastrukturelle Entwicklung. Für evtl. notwendige Ausnahmen müssten jeweils aufwändige Zielabweichungsverfahren geführt werden. In einem Ziel der Raumordnung die pauschale Unzulässigkeit von Tierproduktionsanlagen (im Außenbereich) festzuschreiben, widerspricht dem Baugesetzbuch (§ 35 BauGB) und ist somit unzulässig.		men werden darf. Tierproduktionsanlagen besitzen Bestandsschutz. Bei Änderungen (Umbau, Erweiterung) der Anlagen ist unter dem Aspekt der Raumbedeutsamkeit eine Einzelfallbetrachtung angezeigt. Die Festlegung der VR für Landwirtschaft dient dem Bodenschutz.	
34.	Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft	224	4.4.2.1 Z 22	<p>Problematisch erscheint der Ausschluss der Errichtung von (regional bedeutsamen) Tierproduktions- und Biomasseanlagen in VR gem. Z 22. Dies ist zumindest gem. § 35 BauGB unzulässig, soweit es um Erweiterungsbauten privilegierter Landwirtschaftsbetriebe im Außenbereich geht (entwicklungshemmend, wettbewerbsschädigend für Landwirtschaftsbetriebe), zumal das Gebiet nicht ausreichend eingegrenzt wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf den Begründungsteil zu Ziel 4.2.1.1 des LEP Sachsen 2013 verwiesen: „Zur landwirtschaftlichen Nutzung von Böden gehört auch die Tierhaltung. Damit im Zusammenhang stehende bauliche Anlagen sind daher zulässig, soweit diese einem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen. Allerdings sollen diese, soweit ohne Bezug zu bisherigen Stallanlagen und agrarstrukturell vertretbar, die raumordnerisch gesicherten Böden möglichst geringfügig in Anspruch nehmen. Der Erweiterung und Erneuerung von Stallanlagen sollte zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme Vorrang vor Neubauten eingeräumt werden.“</p>	Keine Berücksichtigung	<p>VR für Landwirtschaft sind gem. Z 128 LEP-ST 2010 Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf.</p> <p>Tierproduktionsanlagen besitzen Bestandsschutz. Bei Änderungen (Umbau, Erweiterung) der Anlagen ist unter dem Aspekt der Raumbedeutsamkeit eine Einzelfallbetrachtung angezeigt.</p>	Einstimmige Zustimmung
35.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	111	5.8.1	<p>Die auf Seite 42 Punkt 5.8.1 zu Ziel 20, III letzter Absatz getroffene Aussage ist fachlich nicht korrekt.</p> <p>„Die Flächen im Zerbster Ackerland werden aufgrund ihrer hervorragenden Bodengüte und ackerbaulichen Eignung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Das Gebiet um Buhlendorf wird festgelegt, um die Produktionsgrundlage für das traditionelle Roggenanbaugesamt zu sichern, welches hohen zertifizierten Qualitätsstandards genügt. Das Gebiet ist mit Beregnungsanlagen und einer seit 1882 funktionierenden Drainage (technisches Denkmal) ausgestattet.“</p> <p>Die Flächen in Zerbst weisen eine geringe Bodengüte (durchschnittlich 40 Bodenpunkte, siehe Anlage) auf. Da der erste Satz der beabsichtigten Zielformulierung somit insbesondere in dieser Hinsicht nicht zutreffend ist, wird</p>	Berücksichtigung	<p>Begründung wird überarbeitet: Die Flächen im Zerbster Ackerland weisen durchschnittliche Ackerzahlen von 50 auf, werden jedoch wegen ihrer Notwendigkeit für die stark konzentrierte Nutztierhaltung in diesem Bereich als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Das Gebiet um Buhlendorf wird festgelegt, um die Produktionsgrundlage für das traditionelle Roggenanbaugesamt zu sichern, welches hohen zertifizierten Qualitätsstandards genügt. Das Gebiet ist mit Beregnungsanlagen und einer seit 1882 funktionierenden Drainage (technisches Denkmal) ausgestattet.</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>darum gebeten, diesen zu ändern. Vorschlag: „Die Flächen im Raum Zerbst weisen eine geringe Bodengüte (durchschnittlich 40 Bodenpunkte) aus, werden aber wegen ihrer Notwendigkeit in Bezug auf die stark konzentrierte Nutztierhaltung in dieser Region als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt.“ Gegen die Sätze 2 und 3 der geplanten Zielformulierung bestehen keine Bedenken. Diese können insofern unverändert bleiben.</p>			
36.	ALFF Anhalt	10	5.8.2	<p>LLG hat dazu das Land Sachsen-Anhalt im Hinblick auf die Erosionsgefährdung erneut untersucht und in verschiedene Klassen eingeteilt. Aufgrund der Aktualität wird empfohlen, diese Daten zu verwenden.</p>	Berücksichtigung	<p>LLG wurde um Übergabe der digitalen Daten ersucht. Die Abbildungen in der Begründung werden anhand der aktuellen Daten überarbeitet.</p>	Einstimmige Zustimmung
37.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	111	5.8.3	<p>2. und 3. Absatz sind zu streichen, da diese fachlich nicht korrekt sind. Zuwegungen zu landwirtschaftlichen Anlagen sind trotz wirtschaftlicher Beeinträchtigungen unvermeidbar und notwendig. Eine Flächenteilung ist nicht mit einer Veränderung der Bodenbeschaffenheit durch Versiegelung, die zu einer Verschlechterung der ackerbaulichen Anbaueignung und Ertragsfähigkeit beiträgt, gleichzusetzen. Der Unkrautbesatz als Konkurrenz für Kulturpflanzen sollte bei dem heutigen Stand der Landwirtschaftstechnik und in Bezug auf Pflanzenschutz und der Erntetechnik kein Thema mehr sein. Ebenso wird es keine Tierproduktions- und Biomasseanlagen mit befestigter Zuwegung geben, die nicht dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen.</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Ländlicher Wegebau ist zulässig. Die Auswirkungen von Flächenteilungen wurden wissenschaftlich untersucht.</p>	Einstimmige Zustimmung
38.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	5.8.4	<p>Die Sicherung einer leistungsfähigen Landwirtschaft ist nicht nur aus regionalökonomischer und arbeitsmarkttechnischer Sicht unbedingt notwendig, sondern auch zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft. Unter den gegebenen Bodenbedingungen (überwiegend mittlere bis leichte Böden mit geringer nutzbarer Feldkapazität) und Klimaverhältnissen (negative klimatische Wasserbilanz während der Vegetationsperiode) sind der Erhalt und der weitere Ausbau von Bewässerungsmöglichkeiten zwingend notwendig. Diese Ziele müssen in der Raumplanung und in daraus abgeleiteten Programmen (z.B. im EPLR) unbedingt berücksichtigt werden.</p>	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung